



EUMC-Jahresbericht 2006 – Medienzusammenfassung

EMBARGO 28. November, 10.00 Uhr !!!

Übersetzungen dieser Zusammenfassung in alle EU-Amtssprachen werden lediglich zu Informationszwecken bereitgestellt. Maßgeblich ist die englische Fassung.

Der EUMC-Jahresbericht 2006 behandelt Entwicklungen im Jahr 2005 im Hinblick auf das Auftreten von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie die Reaktionen darauf in den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹.

Der Jahresbericht gibt einen Überblick über fünf Kernbereiche: rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten, Beschäftigung, Bildung, Wohnungswesen, Rechtsvorschriften. Ausgewählte Beispiele für vorbildliche Initiativen – „bewährte Praktiken“ („*good practice*“)- aus den 25 Mitgliedstaaten werden an zahlreichen Stellen des Berichts vorgestellt. Ein wichtiges Thema, das sich durch den gesamten Bericht hindurch zieht, ist das Problem, dass nach wie vor angemessene Daten fehlen, die zur Evaluierung von Problemen und politischen Strategien erforderlich sind.

Unzureichende offizielle Daten zu rassistisch motivierter Gewalt

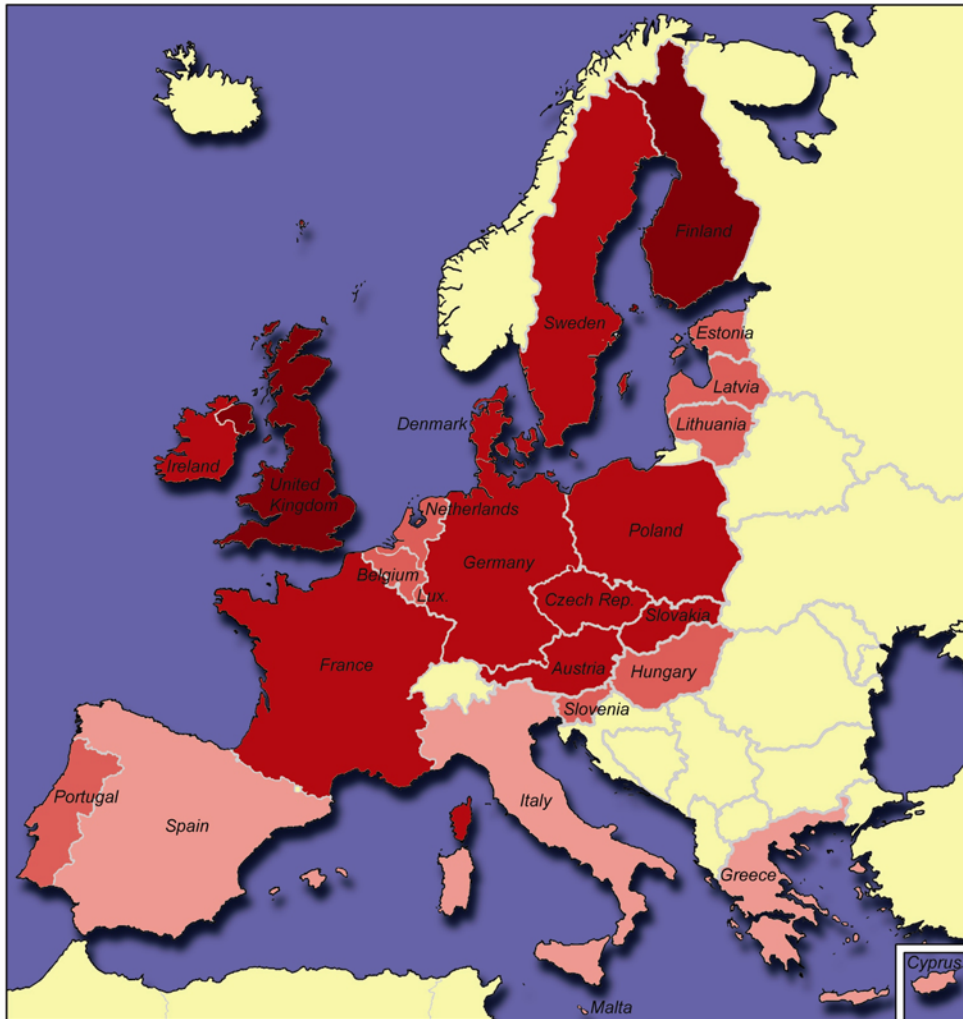
Das wahre Ausmaß und Wesen von rassistisch motivierten Gewalt- und Straftaten ist noch immer schwer zu erfassen, da in zahlreichen Mitgliedstaaten keine entsprechenden amtlichen Daten vorliegen oder die amtliche Datenerhebung ineffektiv ist. In vielen Mitgliedstaaten existieren keine angemessenen amtlichen Datenerhebungsverfahren im strafrechtlichen Bereich, mit denen Informationen über rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten erfasst und öffentlich bereitgestellt werden könnten. Dies deutet darauf hin, dass das Problem des Rassismus weiterhin unzureichend dokumentiert und somit vernachlässigt wird. Aufgrund der Unzulänglichkeit der Datenbestände ist es nicht möglich, die Quote der rassistisch motivierten Straftaten zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten zu vergleichen.

Für fünf Mitgliedstaaten – Griechenland, Spanien, Italien, Zypern und Malta – waren im Berichtszeitraum 2004–2005 gar keine amtlichen Daten über rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten verfügbar. Nur zwei Mitgliedstaaten, das Vereinigte Königreich (England und Wales) und Finnland, wurden als im Besitz von umfassenden Datenerhebungsverfahren eingestuft, aus denen auch nähere Einzelheiten zu den Opfern entnommen werden können. Eine Übersicht über die amtlichen Verfahrensweisen zur Erhebung von strafrechtlichen Daten in den einzelnen Mitgliedstaaten liefert die nachstehende Karte.

Angesichts der Schwächen der amtlichen Datenerhebung wird die Wissenslücke hinsichtlich der gefährdeten Gruppen gegenwärtig durch NRO-Quellen geschlossen. Nach Angaben von NRO waren im Zeitraum 2004–2005 Asylbewerber, Flüchtlinge und Migranten Opfer rassistisch motivierter Gewalttaten, und wurden dabei bisweilen sogar von Beamten schikaniert oder misshandelt. Roma sind den Berichten zufolge besonders häufig rassistisch motivierter Gewalt ausgesetzt, unter anderem auch Gewalthandlungen durch Polizeibeamte. In einigen Ländern haben Nichtregierungsorganisationen eine Zunahme der tätlichen Angriffe und verbalen Beleidigungen gegenüber Muslimen festgestellt. Juden sind nach wie vor antisemitischen Vorfällen ausgesetzt, die in der Regel gut dokumentiert sind.

¹ Grundlage des Berichts bilden die Informationen, die dem EUMC von seinen nationalen Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten der EU übermittelt wurden. Bei diesen nationalen Anlaufstellen handelt es sich um Vertragspartner des EUMC, denen antirassistisch engagierte NRO (Nichtregierungsorganisationen), nationale Fachgremien zur Förderung der Gleichbehandlung, Menschenrechtsinstitute und universitäre Forschungszentren zu Migrationsfragen angehören. Das EUMC legt seinen Jahresbericht dem Europäischen Parlament vor und übermittelt ihn dem Rat und der Europäischen Kommission. Die aus dem Bericht hervorgehenden Schlussfolgerungen werden überdies den EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Amtliche strafrechtliche Datenerhebung zu rassistisch motivierter Gewalt



Copyright: EUMC

Keine amtlichen Daten verfügbar	Begrenzt	Gut	Umfassend
Keine amtlichen Daten für den Zeitraum 2004–2005 verfügbar	Begrenzte Berichterstattung über Ermittlungen und Gerichtsverfahren (oder Schwerpunkt auf der allgemeinen Diskriminierung*)	Bestehendes System zur Erfassung von Vorfällen/Straftaten und/oder Erfassungssystem mit Schwerpunkt auf rechts-extremistischen Straftaten/Hass-delikten	Umfangreiche Datenerhebung einschließlich genauer Angaben zu Opfern, dem Ort der Viktimisierung usw.
Zypern Griechenland Italien Malta Spanien	Belgien* Estland Ungarn Lettland Litauen Luxemburg* Niederlande* Portugal Slowenien	Österreich Tschechische Republik Dänemark Frankreich Deutschland Irland Polen Slowakei Schweden	Finnland Vereinigtes Königreich

[Legende:]

Austria	Österreich
Belgium	Belgien
Cyprus	Zypern
Czech Rep.	Tschech. Rep.
Denmark	Dänemark
Estonia	Estland
Finland	Finnland
France	Frankreich
Germany	Deutschland
Greece	Griechenland
Hungary	Ungarn
Ireland	Irland
Italy	Italien
Latvia	Lettland
Lithuania	Litauen
Lux.	Lux.
Malta	Malta
Netherlands	Niederlande
Poland	Polen
Portugal	Portugal
Slovakia	Slowakei
Slovenia	Slowenien
Spain	Spanien
Sweden	Schweden
United Kingdom	Vereinigtes Königreich

Erkennung von Fällen von Ungleichbehandlung im Beschäftigungsbereich

Einer der am häufigsten verwendeten Indikatoren für die Ungleichbehandlung am Arbeitsmarkt ist die Arbeitslosenrate von Migranten und/oder Angehörigen von Minderheiten. Im Jahr 2005 wiesen den Berichten zufolge diese Bevölkerungsgruppen in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland und Finnland bedeutend höhere Arbeitslosenquoten auf als die Mehrheitsbevölkerung.

Wenngleich im Beschäftigungsbereich nach wie vor ein ernsthaftes Diskriminierungsproblem besteht, so legen doch zahlreiche Entwicklungen im Jahr 2005 nahe, dass die politischen Entscheidungsträger in vielen Mitgliedstaaten in zunehmendem Maße für die Diskriminierung in der Arbeitswelt sensibilisiert werden und die Notwendigkeit erkennen, diese in Angriff zu nehmen. Hieraus gingen neue Initiativen zur Erhebung amtlicher Statistiken hervor, und es wurden eingehendere Forschungsstudien in Auftrag gegeben. Dies kann als Beleg für eine wachsende offizielle Anerkennung der Notwendigkeit gedeutet werden, das Problem der Diskriminierung in der Arbeitswelt verstärkt ernst zu nehmen.

Rassendiskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Die Wohnungssituation von Migranten und ethnischen Minderheiten ist in allen EU-Mitgliedstaaten ein wichtiges Anliegen. So leben Angehörige von Minderheiten, Migranten, Asylbewerber und Roma in einer Reihe von Mitgliedstaaten in ärmeren und unsichereren Wohnverhältnissen als der nationale Durchschnitt. Ebenso sind diese Gruppen auf dem Wohnungsmarkt sehr viel häufiger Diskriminierung ausgesetzt als die Mehrheitsbevölkerung. Abgewiesene Asylbewerber und ältere Migranten tragen zum steigenden Anteil von Ausländern an der obdachlosen Bevölkerung bei.

Wenngleich noch immer nur spärliche Daten über die Diskriminierung am Wohnungsmarkt vorliegen, wird immer häufiger anhand von Diskriminierungstests („*discrimination testing*“) aufgezeigt, dass Migranten von Immobilienmaklern und Vermietern anders behandelt werden als andere Bürger. Ungeachtet eines entsprechenden gesetzlichen Verbots in allen Mitgliedstaaten der EU waren dennoch in einigen Mitgliedstaaten (z.B. Spanien, Italien, Frankreich) Wohnungsanzeigen mit Formulierungen anzutreffen, in denen ausländische Interessenten ausdrücklich abgelehnt wurden. In Belgien wurden Fälle dokumentiert, in denen sich Hausbesitzer weigerten, Wohnungen an Menschen mit ausländischen Namen

zu vermieten. Diskriminierungsfälle im Hinblick auf den Zugang zu Wohnungen wurden darüber hinaus auch aus Dänemark, Frankreich, Italien und Finnland gemeldet.

Es herrscht ein wachsendes Bewusstsein für die Rolle, die dem Wohnungswesen bei der Integration von Migranten und ethnischen Minderheiten zukommt, und in zahlreichen Mitgliedstaaten sind mittlerweile innovative Initiativen zur Bekämpfung der Ausgrenzung im Wohnungsbereich angelaufen.

Segregation und Diskriminierung im Bildungsbereich

Eine teilweise oder sogar vollständige Segregation im Bildungsbereich ist in Teilen der Europäischen Union noch immer gang und gäbe. Die Bildungslücke zwischen verschiedenen ethnischen/nationalen Gruppen klafft weiterhin erheblich auseinander, wobei bestimmte Minderheitengruppen besonders stark Gefahr laufen, hinter anderen zurückzubleiben. Vor allem die Lage der Roma-Schüler bedarf der weiteren Aufmerksamkeit.

Die der EUMC im Zeitraum 2004–2005 gemeldeten Diskriminierungsfälle umfassten unter anderem rassistische oder antisemitische Verhaltensweisen von Lehrern und Mitschülern (z.B. in Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Österreich, Schweden und im Vereinigten Königreich), gescheiterte Versuche von Schulen, betriebliche Praktikumsplätze für Angehörige ethnischer Minderheiten zu beschaffen (z.B. in den Niederlanden), Verbote, in der Schule gegenüber Mitschülern die eigene Muttersprache zu verwenden (z.B. in Dänemark, Deutschland, Österreich), diskriminierende Inhalte in Schulbüchern (z.B. in Zypern, Ungarn) sowie die Segregation von Roma-Kindern aus dem Regelschulwesen in Spezialklassen oder Sonderschulen (z.B. in der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn).

Zusätzlich kompliziert wird das Problem der Ungleichbehandlung im Bildungsbereich dadurch, dass in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten rassistische und diskriminierende Vorfälle im Bildungswesen nicht systematisch erfasst bzw. keine Daten in Bezug auf den Bildungsstand verschiedener ethnischer/nationaler Gruppen erhoben werden.

Ungleichmäßige Umsetzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse

In zahlreichen Mitgliedstaaten erfolgte die Umsetzung der beiden Antidiskriminierungsrichtlinien der EU verspätet. Politische Debatten in einigen Mitgliedstaaten spiegelten Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien wider.

Gemäß einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Jahr 2005 hatten es Finnland, Luxemburg, Deutschland und Österreich versäumt, alle zur Erfüllung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG) erforderlichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften vor Ablauf der Umsetzungsfrist zu verabschieden. Einem weiteren Urteil des EuGH zufolge hatte es Luxemburg überdies versäumt, die Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich Beschäftigung (2000/78/EG) binnen der vorgegebenen Frist in nationales Recht umzusetzen. (Für die zehn neuen Mitgliedstaaten galt eine spätere Umsetzungsfrist als für die übrigen.) Ebenso gab es Probleme hinsichtlich der Einrichtung einer speziellen Stelle für die Förderung der Gleichbehandlung gemäß der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse.

Informationen zum aktuellen Stand des Umsetzungsprozesses in den einzelnen Mitgliedstaaten sind auf der Website der Europäischen Kommission erhältlich:

http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/legis/lgdirect_de.htm

Stellungnahmen der EUMC: Vorschläge für Maßnahmen gegen den Rassismus

Der Jahresbericht listet eine Reihe von politischen Initiativen und Maßnahmen auf, die die Regierungen und die Einrichtungen und Organe der EU ergreifen sollten, um die Gleichbehandlung zu fördern, die Rassendiskriminierung zu bekämpfen und bessere Beziehungen zwischen der Mehrheitsbevölkerung und Minderheitengemeinschaften zu schaffen. Die EUMC fordert die Mitgliedstaaten dazu auf,

- die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU und alle Bestimmungen darin – darunter auch die Anwendung von positiven Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis – vollständig in nationales Recht umzusetzen;
- wirksamere und umfassendere Datenerhebungssysteme und -strukturen einzurichten: Die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sollten Ausbildungsmaßnahmen zur Datenerhebung unter anderem in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Wohnungswesen und rassistisch motivierte Gewalt fördern. Eine verbesserte Datenerhebung wird den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von politischen Strategien gegen Rassismus helfen und die Botschaft vermitteln, dass das Thema Rassismus ernst genommen wird;
- die nicht diskriminatorischen Aspekte und Wirkungen der staatlichen Politik und Praxis hinsichtlich religiöser Symbole zu bewerten: Die Mitgliedstaaten sollten die Gründe für die jeweils verfolgte Politik und ihre Vorteile für die Gesellschaft klar darlegen, und zwar in einer Weise, die keine Stigmatisierung von betroffenen Personen oder Gemeinschaften nach sich zieht; die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass solche Politiken mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung in Einklang stehen;
- Diskriminierungstests („*discrimination testing*“) einen höheren Stellenwert beizumessen: Die Mitgliedstaaten sollten sich dem Diskriminierungstestprogramm der IAO anschließen und Personen darin ausbilden, entsprechende Tests in den politischen Schlüsselbereichen Arbeit und Beschäftigung, Bildung, Wohnungswesen, Gesundheitswesen und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen durchzuführen;
- umfassende nationale Aktionspläne (NAPs) zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung auszuarbeiten und umzusetzen. Diese nationalen Aktionspläne sollten eine Datenerhebungs- und Beobachtungskomponente enthalten und sich mit den folgenden politischen Schlüsselbereichen befassen: Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung; gesellschaftliche Eingliederung; Gemeinschaftszusammenhalt, Integration; Geschlechterfragen; Bildung; Beschäftigung.